



Gewässerbestimmungen Waldsee 2017:

1. Der Fischerei-Erlaubnisschein und der gültige Fischereischein sind stets mitzuführen. Das Recht der Fischerei Aufseher auf Kontrolle der genannten Dokumente, sowie der Kontrolle von Fängen, wird anerkannt.
2. Die gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes Baden Württemberg sowie die Landesfischreiverordnung sind einzuhalten
3. Das Fischen ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Nachtschnüre sind verboten. Gefischt werden darf nur mit zwei Handangeln und mit einem Haken. Anfüttern und die Verwendung des lebenden Köderfisches ist verboten.
4. Das Fischen in Schongebieten ist verboten. Das Fischen im Naturschutzgebieten ist verboten
5. Der Inhaber des Fischerei-Erlaubnisscheines haftet für alle von ihm verursachten Schäden, insbesondere bei Beschädigung von Ufer und Uferrandstreifen.
6. Verpächter und Verein haften nicht für Schäden, die bei der Ausübung der Fischerei und beim Betreten des Ufergeländes entstehen. Mit Unterzeichnung des Fischerei Erlaubnisschein verzichten der Inhaber ausdrücklich auf etwaige Ansprüche
7. Jugendliche, die die Fischereiprüfung noch nicht bestanden haben, dürfen nur in Begleitung eines über 18 Jahre alten Fischereischein- Besitzers angeln
8. Unmittelbar nach der Ankunft am Wasser und vor Auslegen der Angelrute ist das Tagesdatum im Fischerei Erlaubnisschein einzutragen. Alle angelandeten Fische müssen waidgerecht getötet oder schonend zurückgesetzt werden. Jeder angelandete Fisch ist sofort im Fischerei-Erlaubnisschein einzutragen. Schonend zurückgesetzte Fische sind mit z.g. zu vermerken. Ist kein Fang zu verzeichnen, wird in die Spalte o.F. eingetragen.
9. Die Anerkennung der oben erwähnten Regelungen und Bestimmungen müssen auf dem Fischerei-Erlaubnisschein durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden. Der Fischerei-Erlaubnisschein ist ohne Unterschrift ungültig.
10. Der Fischerei-Erlaubnisschein wird bei Missbrauch oder Verstoß gegen die Bestimmungen eingezogen. Das Entgelt wird nicht zurück bezahlt. Missbrauch liegt dann vor, wenn die Fischerei gewerbsmäßig betrieben wird, oder wenn der Fischerei-Erlaubnisschein an Dritte weitergegeben wird.
11. Erlaubt ist der Fang von drei Edelfischen je Kalendertag. Im Kalenderjahr dürfen nicht mehr als dreißig Edelfische gefangen werden.
12. Diese Bestimmungen sind strikt einzuhalten